



Kindeswohlkonzept

Stand: 10.11.2025

Inhalt

0.	Einleitung.....	2
1.	Verankerung im TV Hailer	2
1.1.	Vorstand.....	2
1.2.	Ansprechpersonen Kindeswohl/Kindeswohlbeauftragte	2
1.3.	Übungsleiter*innen und Helfer*innen	3
1.4.	Sonstige für den Verein tätige Personen	4
2.	Bestandteile des Kindeswohlkonzepts	4
2.1.	Qualifikation	4
2.2.	Verhaltenskodex und Verhaltensregeln	4
2.3.	Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis	4
2.4.	Interventionsleitfaden	5
3.	Mitbestimmung und Beteiligungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche	5
4.	Kommunikation/ Vernetzung.....	5
5.	Datenschutz	6
6.	Inkrafttreten	6
7.	Anhänge	6

0. Einleitung

Dieses Konzept dient sowohl dem Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie jungen Erwachsenen vor Kindeswohlgefährdung aller Art als auch dem Schutz von Vereinsmitarbeitenden vor einem falschen Verdacht. Die zugrundeliegenden Verhaltensweisen regeln den Umgang mit Nähe, Körperlichkeit und Vertrauen, insbesondere in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen sowie jungen Erwachsenen.

Der TV Hailer übernimmt Verantwortung für das Wohl der ihm anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Seine Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Dazu gehört auch der Schutz vor psychischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt und Vernachlässigung. Neben dem Aspekt des Schutzes von Kindern und Jugendlichen erfolgt eine ganzheitliche Ausrichtung über den Schutz vor Gefahren hinaus um die Aspekte Förderung und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (Kinderrechte). Ziel ist es, ein gemeinsames Verständnis davon zu entwickeln, wie für das Wohl der Kinder und Jugendlichen im Verein gesorgt werden kann und dabei Probleme wahrzunehmen und anzusprechen.

1. Verankerung im TV Hailer

1.1. Vorstand

Der Vorstand des Vereins steht dem Thema Kindeswohl positiv gegenüber. Er übernimmt gegenüber seinen Mitgliedern und Mitarbeiter*innen eine aktive Vorbildfunktion. Entsprechende Maßnahmen werden vom gesamten Vorstand mitgetragen. Hierzu gehört auch das Unterzeichnen des Verhaltenskodex sowie die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses durch den gesamten Vorstand.

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse der abgabepflichtigen Personen
- Entwicklung und Anpassung des Kindeswohlkonzepts sowie von Handlungsleitfäden zum Thema Kindeswohl

Der Vorstand benennt aus seinen Reihen eine für das Thema Kindeswohl verantwortliche Person.

1.2. Ansprechpersonen Kindeswohl/Kindeswohlbeauftragte

Vom Vorstand des TV Hailer wird mindestens eine „Ansprechperson Kindeswohl“ (im Weiteren nur „Ansprechpersonen“) benannt. Diese werden im Rahmen einer Fortbildung oder Schulung entsprechend qualifiziert. Sie legen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vor. Zudem wird ein Kompetenz- und Aufgabenprofil der Ansprechpersonen entwickelt und schriftlich vereinbart.

Die Ansprechpersonen übernehmen in Abstimmung mit dem Vereinsvorstand präventive Aufgaben, sind aber auch eine erste Anlaufstelle bei Verdachtsmomenten oder konkreten Vorkommnissen im Verein.

Die Aufgaben der Ansprechpersonen sind:

- Vorstellung des Konzeptes bei den im Namen des Vereins agierenden Personen.
- Besuch der einzelnen Sportgruppen, um einen Vertrauensaufbau für die Kinder und Jugendlichen anzubieten.
- Die Ansprechpersonen stellen eine erste Anlaufstelle dar, an die sich jede/r, im Verein bei Verdachtsfällen, Fragen oder auch akuten Situationen zum Kindeswohl wenden können.
- Dokumentation einer Anfrage und des Vorgehens (Vorlage vorhanden).
- Bei Handlungsbedarf - nach Rücksprache mit der Beratungsstelle/Sportjugend Hessen - Information an das verantwortliche Vorstandsmitglied.
- Etablierung des Verhaltenskodex mitsamt Verhaltensregeln bei allen relevanten Personen.
- Hinzuziehung/Einbeziehung einer Fachberatungsstelle zur Beratung (Die Mitarbeiter*innen der Fachberatungsstelle stehen unter Schweigepflicht).
- Organisation des weiteren Vorgehens und evtl. Verdachtsabklärung
- Ggf. Vermittlung von professioneller Hilfe für den/die Anfragenden selbst.
- Sämtliche Dokumentationsbögen sind lediglich den Ansprechpersonen und dem Vorstand zugänglich und werden in der Geschäftsstelle verschlossen aufbewahrt.
- Die Ansprechpersonen entscheiden im Einzelfall, ob Hilfe von außen erforderlich ist. Ihnen ist bewusst, dass der Blick von außen bei diesen Themen hilfreich ist und dass professionelle externe Unterstützung miteinbezogen werden sollte – auch aus Gründen des Eigenschutzes.

Fachberatung und die Arbeit mit Betroffenen ist nicht Aufgabe der Ansprechpersonen. Dies ist Aufgabe von professionellen Fachkräften, die Betroffene betreuen, Täter*innen beraten, oder ermittelnd tätig zu werden.

Eine Verschwiegenheitsvereinbarung bzgl. des Datenschutzes ist dem Verein zu unterzeichnen („Verpflichtung auf Vertraulichkeit, Verhalten und Einhalten technischer Vorgaben im Umgang mit Verdachtsmomenten“).

1.3. Übungsleiter*innen und Helfer*innen

Alle Übungsleiter*innen und Helfer*innen unterzeichnen den Verhaltenskodex. Im Rahmen der Vereinstätigkeit ist die Teilnahme an einer Schulung zum Kindeswohl obligatorisch. Die Schulung muss alle fünf Jahre wiederholt werden. Alle Übungsleiter*innen und Helferinnen ab 14 Jahren gewähren den Ansprechpersonen und dem Vorstand Einsicht in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis im Turnus von fünf Jahren.

Im Falle von kurzfristigen Betreuungsänderungen wird eine persönliche Selbstverpflichtungserklärung eingeholt. Die im Namen des Vereins agierenden Personen sind angehalten, die Kindeswohlbeauftragten zu kontaktieren, falls Indikatoren für eine Gefährdung des Kindeswohls erkannt oder an sie herangetragen werden.

1.4. Sonstige für den Verein tätige Personen

Alle Personen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit für den TV Hailer Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben können (z.B. Geschäftsstelle), sind ebenfalls verpflichtet, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen und den Verhaltenskodex zu unterschreiben. Personen, die keinen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben (z.B. Reinigungspersonal, Buchhaltung) müssen diese Dokumente in der Regel nicht vorlegen.

2. Bestandteile des Kindeswohlkonzepts

2.1. Qualifikation

Mitarbeiter*innen und ehrenamtliche Helfer*innen im TV Hailer sind zum Thema Kindeswohl geschult. Nähere Informationen dazu sind unter dem Punkt „Verankerung im TV Hailer“ bei den einzelnen Personengruppen beschrieben.

2.2. Verhaltenskodex und Verhaltensregeln

Ein Bestandteil eines umfassenden Kindeswohlkonzeptes ist die Unterzeichnung eines Verhaltenskodex sowie die daraus abgeleiteten Verhaltensregeln, welche den Umgang mit Nähe, Körperlichkeit und Vertrauen, insbesondere in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, regeln. Diese Verhaltensregeln dienen sowohl dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Kindeswohlgefährdung aller Art als auch dem Schutz von Vereinsmitarbeitenden vor einem falschen Verdacht.

Der Kodex beschreibt Grundsätze und soll den Mitarbeitenden und Betreuenden im Verein Handlungssicherheit verschaffen. Zudem setzt der Verein mit der Unterzeichnung des Verhaltenskodex ein deutliches Signal in Richtung potenzieller Täter*innen, wodurch die „Kultur des Hinsehens“ verdeutlicht wird.

Es gelten der Verhaltenskodex und die Verhaltensregeln der Sportjugend Hessen in der jeweils aktuellen Fassung.

2.3. Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis

Seit dem 01. Januar 2012 ist das Bundeskinderschutzgesetz in Kraft. Insbesondere die Änderungen von §72a im SGB VIII betreffen die Arbeit des organisierten Kinder- und Jugendsports.

Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses ist ein sinnvoller Teil eines Gesamtkonzeptes zur Prävention von (sexualisierter) Gewalt im Sportverein. Es stellt allein keine Garantie für die Einhaltung des Kinder- und Jugendschutzes dar und wird daher von weiteren Maßnahmen begleitet.

Die Ansprechpersonen/Der Vorstand sorgen für die Erstellung der Antragsformulare und haben Abläufe/ Zuständigkeiten für die Einsichtnahme und Datensicherung sowie die Kontrolle des Wiedervorlage-Rhythmus der erweiterten Führungszeugnisse entwickelt.

Das erweiterte Führungszeugnis muss dem Vorstand so schnell wie möglich nach Beginn der Tätigkeit vorgelegt werden, spätestens jedoch nach drei Monaten.

2.4. Interventionsleitfaden

Der Sportverein verpflichtet sich, alle hauptberuflichen Kräfte und ehrenamtlich Tätigen dazu aufzurufen, aktiv zu werden, wenn in ihrem Umfeld gegen die Werte und Normen des Verhaltenskodex verstoßen wird. Im Konflikt- oder Verdachtsfall sind professionelle, fachliche Unterstützung und Hilfe hinzuzuziehen und Ansprechpartner*innen bei der Sportjugend Hessen zu informieren. Der Schutz der Kinder, Jugendlichen steht dabei an erster Stelle!

Der Sportverein hat einen Interventionsleitfaden für Verdachtsmomente oder konkrete Vorkommnisse im Feld Kindeswohlgefährdung. (Vorlage der Sportjugend Hessen).

Durch die Information der Trainer*innen/ Übungsleiter*innen sowie seiner Mitglieder über die Anlaufstelle „Ansprechpersonen Kindeswohl“, leistet der Verein einen wichtigen Beitrag dazu, eine Hilfestruktur für Ratsuchende und Betroffene zu schaffen und zu signalisieren, dass diese Gehör finden.

3. Mitbestimmung und Beteiligungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche

Kinder und Jugendliche haben Rechte. Der TV Hailer verpflichtet sich dazu, Kinder und Jugendliche durch Aufklärung, Beteiligung und Partizipation in der Wahrnehmung ihrer Kinderrechte zu schützen und zu stärken.

Im sportlichen Alltag, bei Ferienfreizeiten und bei weiteren Vereinsangeboten für Kinder- und Jugendliche wird für Möglichkeiten der Mitbestimmung und Beteiligung, sowie für ein Beschwerdemanagement gesorgt (z.B. anonymer Fragebogen, Kummerkasten*, Ansprechpersonen).

*Briefkasten an der GDH

4. Kommunikation/ Vernetzung

Kommunikation spielt beim Thema Kindeswohl eine wichtige Rolle.

Der Sportverein sorgt durch einen offenen Umgang mit dem Thema Kindeswohl und die Schaffung von klaren Strukturen/Zuständigkeiten und ein Beschwerdemanagement für eine „Kultur des Hinsehens“. Es ist klar kommuniziert, dass es im Verein eine Anlaufstelle für Fragen zum Kindeswohl gibt und dort Beratung eingeholt werden kann.

Dies geschieht über:

- Unterseite „Kindeswohl“ auf der Vereins-Homepage mit Infos und Materialien

- Benennung der Ansprechpersonen auf der Homepage mit Kontaktdaten
- Information der Übungsleiter*innen im Rahmen der Übungsleiterversammlungen
- Information der Mitglieder, z.B. im Rahmen der Mitgliederversammlung, in Übungsstunden oder per Mail

Der Sportverein verpflichtet sich zu einer Zusammenarbeit mit Institutionen zur Prävention und Intervention bei (sexualisierter) Gewalt vor Ort. Die Ansprechpersonen vernetzen sich hierzu mit regionalen Fach- und Beratungsstellen. Sie sind gleichzeitig Bindeglied zur Sportjugend Hessen/Landessportbund Hessen.

5. Datenschutz

Die Kindeswohlbeauftragten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Eine Verschwiegenheitsvereinbarung wird gegenüber dem Verein unterschrieben. Der Kontrollbogen für die Prüfung der gemäß diesem Konzept zur Vorlage verpflichteten Personen wird verschlossen in der Geschäftsstelle aufbewahrt. Dieses Verfahren gilt ebenso für die Dokumentationsprotokolle geführter Gespräche.

6. Inkrafttreten

Der erweiterte Vorstand hat am 10.11.2025 die Einführung des Kindeswohlkonzepts gemäß dieser Ausführung beschlossen.

7. Anhänge

- Verhaltenskodex und Verhaltensregeln (aktuelle Fassung) der Sportjugend Hessen
- Vorlage zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses
- Vorlage zur Dokumentation der Einsichtnahme eines erweiterten Führungszeugnisses
- Selbstverpflichtungserklärung zur Sicherstellung des § 72 s SGB VIII
- Interventionsleitfaden der Sportjugend Hessen inkl. Vorlage zur Dokumentation bei Verdachtsfällen
- Verpflichtung auf Vertraulichkeit, Verhalten und Einhalten technischer Vorgaben im Umgang mit Verdachtsmomenten